

- **avo-stoermelder: Probleme mit, bei oder durch die AVO einfach mailen**
- **Gehaltsnachzahlung SuE bei Ausscheiden**
- **Vergütungsrichtlinie Küster (vertagt)**
- **Befristete Arbeitsverhältnisse (beschlossen)**
- **Kita Beauftragte/ Kita Koordinatoren (beschlossen)**
- **Vergütungsrichtlinie Hausmeister (vertagt) Öffnungsklausel (beschlossen)**
- **Pfarrsekretariate Bürokoordination (beschlossen)**

- **MAV-Mitwirkung in Kindertagesstätten (beschlossen)**
- **Stundenentgelte nach der S-Tabelle (vertagt)**
- **kein Automatismus bei Austritt aus der Kirche (beschlossen)**
- **Urlaub – ab wann gilt er als genehmigt? (beschlossen)**
- **Künftig nur ein Arbeitsverhältnis**
- **Stufenlaufzeiten**
- **Neuwahl der KODA**
- **Stufenlaufzeiten**

Probleme beim kirchlichen Arbeitsrecht?

Es kommt gelegentlich vor, dass eine MAV zur Überzeugung kommt, die Arbeitsvertragsordnung würde falsch angewendet. Solche Meldungen bitte richten an:

[avo-stoermelder@web.de!](mailto:avo-stoermelder@web.de)

Die Mailadresse ist völlig unabhängig von einem dienstlichen Server; die Zugangsdaten haben nur die Mitglieder der KODA-Arbeitnehmerseite.

Sozial- und Erziehungsdienst

Bis heute liegt noch kein fertig unterschriebener Tarifvertrag vor. Die KODA kann sich aber erst mit den Änderungen befassen, wenn der Vertrag vorliegt. Das bislang vorliegende Ergebnispapier ist für die KODA (leider) keine ausreichende Grundlage. Beschäftigte, die vor Inkrafttreten der Neuregelungen des TV Sozial- und Erziehungsdienst in der AVO aus dem Dienst ausscheiden, sollen prüfen, ob sie ihre Ansprüche auf Nachzahlung sichern möchten. Ein Schreiben an den Arbeitgeber genügt. Bitte weisen Sie Ihre ausscheidenden Kolleg/-innen darauf hin!

Vergütungsrichtlinie Küster

Der Antrag der ANS, in Zukunft bei der Vergütung von Küster/-innen nicht mehr auf das Vorliegen irgendeiner Berufsausbildung abzustellen, wurde vertagt. Die AGS kündigte für die nächste Sitzung ein Gesamtkonzept einer Vergütungsrichtlinie für Küster/-innen und Hausmeister/-innen an. Vertagt.

Befristete Arbeitsverhältnisse

Künftig sollen Arbeitsverträge grundsätzlich unbefristet sein. Befristungen mit Sachgrund nach Teilzeit- und Befristungsgesetz und anderen Gesetzen sind zulässig. Arbeitsverträge ohne Sachgrund sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind jedoch zulässig, wenn die Abwägung zwischen den ethischen Erwägungen, die für eine sachgrundlose Befristung sprechen, höher wiegen als die ethischen Erwägungen, die gemäß der katholische Soziallehre zu treffen sind und gegen eine sachgrundlose Befristung sprechen.

Bei sachgrundlosen Befristungen hat die MAV künftig zu prüfen, ob der Arbeitgeber eine ethische Abwägung getroffen hat. Kann der Arbeitgeber die Abwägung nicht nachweisen liegt ein Verstoß gegen eine kircheneigene Ordnung vor; die MAV kann aus diesem Grund ab dem 01.01.2016 die Zustimmung zur sachgrundlos befristeten Einstellung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 MAVO verweigern. Liegt eine ethische Abwägung des Arbeitgebers vor und erscheint diese jedoch nicht plausibel kann die Zustimmung auch verweigert werden. Allerdings muss die MAV nachweisen, aus welchen Gründen die Abwägung nicht plausibel ist. Wenn gemeinsame Gespräche an der unterschiedlichen Einschätzung der Gründe und ihrer Gewichtung nichts ändern, kann der Arbeitgeber das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen, um sich von diesem die fehlende Zustimmung ersetzen zu lassen. Zukünftiger Fundort: § 3 AVO.

Auf die MAVen kommt durch diese Neuregelung eine neue Aufgabe zu!

Kita Beauftragte/ Kita Koordinatoren

Im Bistum gibt es einige Kolleg/-innen, die als Trägerbeauftragte tätig sind. Für diese Tätigkeiten wurde eine besondere Vergütungsrichtlinie beschlossen.

Vergütungsrichtlinie Hausmeister

Auf Antrag der AGS sollte eine neue Vergütungsrichtlinie geschaffen werden. Hauptsächlich sollten die beiden Richtlinien für den pfarrlichen und den diözesanen Bereich zusammengeführt und hinzugekommene, anspruchsvolle Tätigkeiten, wie z. B. Veranstaltungstechnik bedienen, neu geregelt werden. Diese war allerdings noch nicht entscheidungsreif. Deshalb Vertagung.

Öffnungsklausel

Für die AVO-Beschäftigten beim Caritasverband im Bezirk Main-Taunus wurde eine Öffnungsklausel geschaffen. Jetzt können CV und MAV eine Dienstvereinbarung über Langzeitkonten treffen. Zukünftiger Fundort: § 10 Abs. 3 AVO.

Pfarrsekretariate Bürokoordination

Ab dem 1.1.2016 beträgt die Zulage € 125,- pro Monat. Sie wird befristet bis zum 31.12.2017, jedoch längstens bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsrichtlinie für die Pfarrsekretariate gezahlt. Zukünftiger Fundort: Allgemeine Vergütungsrichtlinie, 4. Pfarrsekretariate, Abschnitt III.

MAV-Mitwirkung in Kindertagesstätten

In der Rahmenordnung für Kitas gab es unzutreffende bzw. unklare Aussagen zur Beteiligung der MAV. Diese wurden durch Änderungen im Text und durch Ergänzung von Fußnoten geklärt.

Stundenentgelte nach der S-Tabelle

Das Ansinnen des Antrags der ANS war, die Vergütungstabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienste (S-Tabelle) mit aktuellen Stundensätzen zu versehen. Das Anliegen wird als sinnvoll erachtet, jedoch auch als schwer umsetzbar. Bis zur nächsten Sitzung soll der Versuch unternommen werden, eine entsprechende Tabelle zu erstellen.

kein Automatismus bei Austritt aus der Kirche

In § 36 Abs. 3 AVO war bislang geregelt, dass der „Austritt aus der Katholischen Kirche, die nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts erfolgt ist.“ unweigerlich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach sich zieht. Da die neue Grundordnung bei Austritt aus der Kirche jetzt immer die Einzelfallprüfung vorschreibt, wurde die AVO angepasst.

Urlaub – ab wann gilt er als genehmigt?

Ab dem neuen Urlaubsjahr gilt der Urlaub „als genehmigt, wenn dem Antrag nicht binnen drei Wochen widersprochen wurde.“ Das bedeutet jetzt: die Beschäftigten müssen ihren Urlaubswunsch künftig rechtzeitig—am besten schriftlich—mitteilen. Neu ist auch: „Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer dies im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation verlangt.“
Zukünftiger Fundort: § 33 Abs. 3 AVO

Künftig nur ein Arbeitsverhältnis

Künftig ist geregelt: „Mehrere Arbeitsverhältnisse bei einem Arbeitgeber, deren Anforderungsprofile und auszuübenden Tätigkeiten vergleichbar sind, werden zu einem Arbeitsverhältnis verbunden bzw. gelten als ein Arbeitsverhältnis.“ Damit soll verhindert werden, dass Arbeitsverhältnisse z. B. örtlich aufgeteilt werden.

Zukünftiger Fundort: § 3 Abs. 4 AVO

Stufenlaufzeiten

In der 132. Sitzung wurden für fünf Kolleginnen die Stufenlaufzeiten verkürzt. Einem Antrag auf Verlängerung der Stufenlaufzeit konnte noch nicht entsprochen werden, da noch wichtige Rückfragen beim Antragsteller erforderlich sind.

Neuwahl KODA

Die Amtszeit dieser KODA läuft am 06.02.2016 aus. Die Arbeitnehmerseite in der KODA wird durch die Haupt-MAV/DiAG gewählt. Wahlvorschläge sind bis zum 19.01.2016 zu richten an den Vorsitzenden, U-Koser, u.koser@bistumlimburg.de.

Redaktion dieser Ausgabe

R. Ackva und J. Müller-Rörig

Diese Informationen berichten aktuell über die beschlossenen oder diskutierten Sachverhalte. Vertagungen sind häufig, weil i. d. R. erst nach der sog. 3. Lesung ein Beschluss gefasst wird. Alle Beschlüsse der Kommission werden kirchenrechtlich erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Apostolischen Administrator gültig. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Nächster Termin

Die nächste Sitzung der KODA findet am 11.02.2016 statt.

Die nächste AVO-Schulung

soll vom 18.-20.01.2016 im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen stattfinden. Diese Seminare geben einen Einblick in die AVO und wesentliche Arbeitsgesetze; sie sind aber auch Updates für länger tätige MAV-Mitglieder, die wieder auf den aktuellen Stand kommen wollen. Sie finden nur bei ausreichender Anmeldezahl statt.
Gesonderte Informationen bitte anfordern bei: sekretariat@mav.bistumlimburg.de.

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS:	Arbeitgeberseite
ANS:	Arbeitnehmerseite
AVO:	Arbeitsvertragsordnung
BAT:	Bundesangestelltentarifvertrag (Vorgänger vom TVöD)
BT-B:	Tarifvertrag Besonderer Teil Pflege und Betreuung
BT-V:	Tarifvertrag Besonderer Teil Verwaltung
KODA:	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
SuE:	Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR:	Sammlung von Verordnungen und Richtlinien
TV:	Tarifvertrag
TVöD:	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VG:	Vergütungsrichtlinie (Abkürzung auch VG).
Z-KODA:	Zentral- KODA („KODA“ auf Bundesebene)

Die Informationen aus der KODA seit 2007 finden Sie im Mitarbeiterportal des Bistums. „MAV“ anklicken und dann zu „KODA“ gehen.